

Echternach gegen Waxweiler

Ein Streit um alte Rechte bei der Springprozession (1587)

Von Andreas HEINZ

Die Forscher sind sich einig: Die Pfarrei Waxweiler war ursprünglich allein der Träger der „tanzenden Prozession“ in Echternach.¹ Aus diesem zunächst zahlenmäßig relativ kleinen Kontingent „springender Pilger“ bei der alljährlichen Pflichtwallfahrt² zur Willibrord-Abtei hat sich in der Neuzeit die heutige weltbekannte Springprozession entwickelt. Ihr Ursprung liegt nach wie vor im Dunkeln. Der älteste sichere Beleg für den Brauch stammt aus dem Jahre 1497. Ein Echternacher Weistum ordnete damals an, dass der Richter der Stadt dem Gerichtsboten „die kost“ geben musste, wenn er am Pfingstmontag die „springenheiligen“ in die Stadt geführt hatte.³ Zweifellos handelte es sich um eine Gruppe von Pilgern, wie sie sich seit Jahrhunderten in den Pfingsttagen in Echternach einfanden. Es wird aber in diesem Dokument nicht gesagt, wer die Pilger, die als „springenheiligen“ bezeichnet werden, waren und woher sie kamen.

Das zeitlich nächste Zeugnis stammt aus der Reformationszeit. Der bekannte, aus Schlettstadt im Elsass stammende Straßburger Reformator Martin Bucer (1491–1551) war wie seine protestantischen Glaubensgenossen ein Gegner der katholischen Heiligenverehrung.⁴ Wahrscheinlich hatte er von seinem Studienfreund, dem luxemburgischen Humanisten Bertelmus Latomus († 1570) aus Arlon,⁵ von der merkwürdigen Verehrung des hl. Willibrord in Echternach erfahren. In einem 1544 verfassten Brief an Latomus entrüstete sich Bucer darüber, dass die kirchlichen Vorgesetzten in Trier es duldeten, dass die Leute im Kloster Echternach „die springenden Heiligen (...) durch Springen verehrten“. Er kannte, wie die Formulierung zeigt, die Sache offenbar nur vom Hörensagen. Es schien ihm aber höchst abwegig, Heilige durch Springen zu ehren. Die Kritik des Straßburger Reformators

1 Vgl. Leo SENNINGER: Über Ursprung und Wesen der Echternacher Springprozession. In: Willibrordus. Festschrift (...). Hrsg. von Nikolaus GOETZINGER. Luxemburg 1958, S. 284–305.

2 Zum Begriff der Pflichtprozessionen, die von den Devotionswallfahrten unterschieden werden müssen, vgl. Nikolaus KYLL: Pflichtprozessionen und Bannfahrten im westlichen Teil des alten Erzbistums Trier (Rhein. Archiv 57). Bonn 1962, S. 15–23; speziell zur Echternachfahrt S. 51–65.

3 Zit. nach Leo SENNINGER: Die „Springenden Heiligen“. Ein Beitrag zur Geschichte der Wallfahrten nach Echternach und Prüm. In: Hémecht 11 (1958), S. 33–61, hier S. 35.

4 Vgl. Emil DONCKEL: Martin Bucer und die „Springenden Heiligen“ von Echternach. In: Kurtrierisches Jahrbuch 8 (1968), S. 137–140.

5 Vgl. DONCKEL, Bucer, S. 138 f.

liefert einen willkommenen Beweis, dass um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Springprozession in Echternach geübt wurde. Allerdings erfahren wir auch von Bucer nicht, wer die frommen Springer waren.

Die Pfarrangehörigen aus Waxweiler als Träger der Springprozession

Die „springenden Heiligen“ waren die Echternach-Pilger aus Waxweiler. Das können wir nunmehr eindeutig einem Rechtsstreit entnehmen, der 1587 beim Provinzialrat in Luxemburg anhängig war.⁶ Der Provinzialrat war die höchste staatliche Verwaltungsinstanz für die südliche Provinz der damals spanischen Niederlande (etwa das heutige Belgien). Diese Provinz war das Herzogtum Luxemburg. Es reichte weit in die Eifel hinein. Bitburg und Neuerburg waren luxemburgisch. Auch Waxweiler, das wie Neuerburg die Stadtrechte hatte, gehörte zum Herzogtum Luxemburg in den spanischen Niederlanden. Der spanische König Philipp II. (1556–1598) war Landesherr.⁷ Er förderte nach Kräften die katholische Kirche und bekämpfte das Eindringen der Reformation. Im Namen des Königs überwachte und kontrollierte der Provinzialrat im Herzogtum Luxemburg auch das kirchliche Leben. Zwar unterstand der größte Teil des Landes der geistlichen Oberhoheit des Erzbischofs von Trier. Auch die Abtei Echternach und die Pfarrei Waxweiler gehörten zum Erzbistum Trier. Doch der Erzbischof und Kurfürst – er hieß damals Johann VII. von Schönenberg (1581–1599)⁸ – konnte ohne Zustimmung der staatlichen Stellen im Luxemburgischen nichts unternehmen.

Diese staatskirchlichen Bedingungen erklären, warum sich Klöster und Pfarreien auch in rein kirchlichen Streitfragen nicht an den Erzbischof von Trier, sondern an den Provinzialrat in Luxemburg wandten.

So geschah es auch im Rechtsstreit des Jahres 1587 zwischen der Abtei Echternach und der Pfarrei Waxweiler. Streitpunkt waren alte Rechte im Zusammenhang mit der Springprozession. Der Provinzialrat in Luxemburg war von der Ab-

⁶ Vgl. Akten Pfarrei Waxweiler im Landeshauptarchiv Koblenz (LHAK) Abt. 1 C, 12568, fol. 18r–20v. Auch an dieser Stelle danke ich Herrn Michael Fischer (Waxweiler/Malberg) herzlich, dass er mich auf die hier vorgestellten und ausgewerteten Archivalien aufmerksam gemacht und mir Fotokopien davon zur Verfügung gestellt hat.

⁷ Vgl. Leo JUST: Das Erzbistum Trier und die Luxemburger Kirchenpolitik von Philipp II. bis Joseph II. (Die Reichskirche 1). Leipzig 1931, S. 51–66.

⁸ Vgl. Wolfgang SCHMID: Johann VII. von Schönenberg (1581–1599). In: Kirchenreform und Konfessionsstaat 1500–1801. Geschichte des Bistums Trier 3 (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier 37). Hrsg. von Bernhard SCHNEIDER. Trier 2010, S. 73–76.

tei Echternach angerufen worden. Die Mönche erwarteten von dieser Instanz ein Urteil gegen die Pfarrangehörigen von Waxweiler. Unter Verweis auf alte Register führten „Prior und Konvent des Gotteshauses des heiligen Clemens-Willibrord zu Echternach“⁹ aus, dass die Einwohner der Pfarrei Waxweiler „aus besonderer Andacht und Liebe zu Gott, dem Allmächtigen, und dessen lieben Heiligen“, auch „aus damals ohne Zweifel höchster Notdurft“ sich verpflichtet hätten, jedes Jahr in den Pfingsttagen „zu sankt Wulferts Kirche zu Echternach singen und springen zu erscheinen“. Zu ihrem Versprechen gehörte auch, dass sie jedes Mal dem Kloster zwei Malter Korn (etwa 6 Zentner) sowie 14 Pfennige „verbrengeß“ und 10 Pfennige „Zinsen“ lieferten und zahlten. Das sollte für alle Zeiten gelten.

Im Gegenzug hatte das Kloster den Pilgern aus Waxweiler Brot und Wein zu geben, und zwar 31 Stück Brot und 31 Quart Wein. Die Echternacher Mönche versicherten, dass sie diese Verpflichtung bisher beobachtet hätten und darin „noch nie kein Mangel erschienen“. Doch im vergangenen Jahr hätten die Waxweilerner Pilger sich geweigert, die Frucht und das Geld zu liefern. Das „gütlich und friedlich Ansuchen“ der Abtei hätten sie ausgeschlagen. Das Ausbleiben der Lieferung sei dem Gotteshaus „schädlich und nachteilig“, zudem sei ein solches Verhalten dem Versprechen der „lieben Eltern“ und ihrer Andacht „stracks zuwider“. Deshalb sähe sich die Abtei genötigt, sich an den Provinzialrat zu wenden und „untertänig“ zu bitten, dass dem Kloster zu seinem Recht verholffen werde.

Diese Klageschrift lag dem Provinzialrat Anfang April 1587 vor. Am 10. April bestellten „der Königlichen Majestät zu Hispanien Gubernator, Präsident und Räte im Herzogtum Luxemburg und der Grafschaft Chiny“ einen Juristen, der in Waxweiler die Sache genauer untersuchen und auch die Gegenseite hören sollte. Falls die Anschuldigung der Abtei Echternach zutrefte, so das Schreiben des Provinzialrates, habe sein Vertreter den Auftrag, die Pfarrangehörigen „ernstlich“ und unter Androhung einer Strafe von 25 Goldgulden „hochgedachter Königlicher Majestät zu Nutz“ anzuhalten, die Frucht und das Geld zu liefern und das Gewohnheitsrecht in Zukunft genau zu beobachten. Außerdem sollten sie verpflichtet werden, damit die Sache für alle Zukunft rechtlich geklärt werde, am nächsten 1. Juni „zu guter früher Tageszeit“ vor dem Provinzialrat in Luxemburg zu erscheinen, wo sie über die Ursache ihrer Weigerung Rede und Antwort zu stehen und auf die Vorhaltungen der Abtei Echternach zu antworten hätten.

Dieses Dokument ist der Forschung bisher unbekannt geblieben. Es handelt sich um eine wörtliche, notariell beglaubigte zeitgenössische Abschrift des Auftrags des Provinzialrats an den von diesem bestellten Juristen. Das nicht mehr

9 Orthografie vom Verfasser der heutigen Schreibweise angepasst.

auffindbare Original war niedergeschrieben worden von dem damaligen Sekretär des Provinzialrates namens J. Wilthem. Dessen Unterschrift und Siegel am Ende bestätigten die Authentizität des Schriftstücks.

Bei der heute im Landeshauptarchiv in Koblenz als Aktenstück der Pfarrei Waxweiler aufbewahrten, von einem Notar namens J. J. (?) Bodson beglaubigten Kopie, die uns vorliegt,¹⁰ handelt es sich höchstwahrscheinlich um dasjenige Exemplar, das der Pfarrei Waxweiler auf deren Bitten vom Beauftragten des Provinzialrates übergeben wurde. Für die Geschichte der Springprozession ist es von besonderer Bedeutung. Es liefert uns nämlich den ältesten bisher bekannten Beweis dafür, dass es die Pilger aus Waxweiler waren, die in Echternach den hl. Willibrord durch „Singen und Springen“ (!) verehrten.

Beachtung verdient auch der Schreiber des Dokuments. Sein Name: Jean Wilthem.¹¹ Er stammte aus St. Vith, das damals zum Herzogtum Luxemburg gehörte. Er war wie sein Vater Jurist. Im Dienst des Statthalters des Herzogtums Luxemburg, Peter Ernst von Mansfeld, war er seit 1586 Gerichtsschreiber und Sekretär des Provinzialrates. Wilthem bewohnte in Luxemburg ein stattliches Haus und wurde wegen seiner Verdienste 1627 von Kaiser Ferdinand II. in den Adelsstand erhoben. Drei seiner Söhne traten in den Jesuitenorden ein. Von ihnen hat der jüngste, Alexander Wilthem (1604–1684), sich als Archäologe durch die Erforschung der römischen Altertümer des Trierer Raumes einen großen Namen gemacht. Die Familie Wilthem war auch entscheidend beteiligt an der Erwählung der „Trösterin der Betrübten“ zur Stadt- und Landespatronin Luxemburgs (1678).¹²

Der Lokaltermin in Waxweiler am 6. Mai 1587

Im Landeshauptarchiv Koblenz befindet sich außer dem vorgestellten Dokument auch die von demselben Notar Bodson beglaubigte Abschrift des Berichts, den der beauftragte Jurist über seine Untersuchung dem Provinzialrat in Luxemburg zugestellt hat.¹³ Die „Relation des Fürwarters“ verrät uns seinen Namen. Er

¹⁰ LHAK Abt. 1 C, 12568, fol. 18r–19r.

¹¹ Vgl. Hiltrud MERTEN: Alexander Wilthem (1604–1684). In: Für Gott und die Menschen. Die Gesellschaft Jesu und ihr Wirken im Erzbistum Trier (...). Hrsg. vom Bischöflichen Dom- und Diözesanmuseum Trier und der Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars Trier (QAmrhKG 66). Mainz 1991, S. 349–352, hier S. 349.

¹² Vgl. Andreas HEINZ: Die Wallfahrt zu Maria, der „Trösterin der Betrübten“. In: Fir Gla-
wen a Kultur. Die Jesuiten in Luxemburg (1594–1994). Hémecht 46 (1994), S. 125–163, hier
S. 131–134.

¹³ LHAK Abt. 1 C, 12568, fol. 19r–20r.

hieß Joachim Wibart. Aufgrund des „Mandats“ des Provinzialrates und „auf Ansuchen“ von Prior und Konvent des „Gotteshauses sancti Willibrordi zu Echternach“ hatte er sich am 5. Mai 1587 nach Waxweiler begeben. Dort hatte er die Pfarrangehörigen („gemeine pfahr leuth“) für den nächsten Morgen zu einer Versammlung bestellt. Am Morgen des 6. Mai waren alle „gehorsamlich“ erschienen. Auch der Pfarrer war anwesend. Pastor von Waxweiler war seit 1570 ein Professe der Benediktinerabtei Prüm. Er hieß Bernhard Hilleszen.¹⁴ Den Versammelten las der Bevollmächtigte des Provinzialrats sein Auftragschreiben vor und machte allen den Streitpunkt verständlich. Der Pastor antwortete im Namen der Pfarrei, nachdem er sich zuvor mit den Leuten besprochen hatte: Er stellte klar: Die Pfarrangehörigen von Waxweiler erkennen an, dass sie aufgrund eines Versprechens ihrer Vorfahren verpflichtet sind, jährlich „zu den heiligen Pfinstfeiertagen“ in der St. Willibrord-Kirche zu Echternach „mit Singen und Springen“ zu erscheinen. Außerdem müssen sie dabei zwei Malter Korn und 14 und 10 Pfennige Geld an das Kloster liefern. Zu beidem sind sie auch weiterhin bereit.

Von Seiten der Abtei („von obgemeltem gotteshauß“) mussten sie, aber „ehewant zuvorn sie zu singen und springen anheben“ erhalten „sechzig (!) par mutschen“ und nach „gethaner Singen und Springung ein undt dreyßigh par derselben mutschen“ und ebenso viele „massen“ Wein, außerdem jährlich drei Sester Hafer. Da aber Prior und Konvent diese ihnen zustehende Lieferung in „ihrer ahnzahl“ verweigern täten, hätten, so der Pastor, sie sich veranlasst gesehen, das Korn nicht zu liefern. Der den beauftragten Juristen begleitende Schreiber namens Michael Morstels (?) zeigte daraufhin, so ist dem Bericht zu entnehmen, dem Pastor und den Pfarrleuten alte Register. Er las ihnen daraus vor, was die Abtei zu geben schuldig war. Waxweiler erkannte an, dass es 31 Stück Brot und 31 Quart Wein sein mussten. Es wurde entschieden, dass ihnen erstattet werden sollte, was ihnen gebührte und neuerdings verweigert worden war. Andererseits mussten aber auch die Waxweilerer das Korn nachliefern. Sie wurden verpflichtet, das alte Gewohnheitsrecht auch in Zukunft zu respektieren und die Lieferung alljährlich zu leisten.

Der Beauftragte des Provinzialrates gab zudem bekannt, dass ihnen im Fall der Weigerung eine Strafe von 25 Goldgulden drohte. Außerdem sollten sie am 1. Juni des Jahres vor dem Provinzialrat die „Ursache ihrer Weigerung oder Opposition“ anzeigen und auf die Vorwürfe der Abtei antworten. Pastor und Pfarrleute von Waxweiler stimmten zu und erbaten sich eine Kopie des Beauftragungsschreibens, die ihnen ausgehändigt wurde.

¹⁴ Vgl. Peter OSTER: Geschichte der Pfarreien der Dekanate Prüm-Waxweiler. Trier 1927, S. 675.

Auch eine Kopie des Berichts über den Lokaltrein am 6. Mai 1587 wurde der Pfarrei Waxweiler nachträglich zugestellt. Es dürfte das im Landeshauptarchiv Koblenz vorhandene, von uns referierte Dokument sein. Der Kopist hieß Johann Rillers. Beglaubigt hat die Kopie der oben erwähnte Notar Bodson.

Die Springprozession am Pfingstdienstag 1587

Die rechtzeitig vor der Echternach-Pilgerfahrt der Pfarrei Waxweiler 1587 erreichte gütliche Einigung wurde nicht nur mündlich vereinbart und schriftlich festgehalten. Sie wurde auch in die Tat umgesetzt. Das beweist ein weiteres Schriftstück der Waxweilerer Pfarrakten im Landeshauptarchiv Koblenz.¹⁵ Notar Petrus Schanaeus, der wohl in Echternach ansässig war, hat es am 19. Mai 1587 niedergeschrieben und beglaubigt. Es protokolliert das, was an dem genannten Tag seitens der Pfarrei Waxweiler in Echternach geschehen war. Das Protokoll wurde am Dienstag nach Pfingsten 1587, am Tag der Springprozession, abgefasst. „Gemeine Pfarrkinder der Pfarrei Waxweiler“, so heißt es dort, haben „einmütig und gutwillig im Beisein ihres Pastors und anderer berufener glaubwürdiger Zeugen des Gotteshauses St. Willibrordi binnen Echternach“ zwei Malter Korn für das laufende und zwei für das vergangene Jahr geliefert und nach Ausweis der alten Register Brot und Wein, „nämlich zweiunddreißig Mutschen und zweiunddreißig Quart Wein gutwillig angenommen und (sind) damit zufrieden gewesen.“ Gleichzeitig erklärten die Vertreter der Pfarrei Waxweiler, die Weigerung des vergangenen Jahres sei ohne Zustimmung der „gemeinen Pfarrkinder“ geschehen. Der „Custos“ der Abtei, „der würdig und andächtig Herr Johann von Luxemburg“, der für die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Klosters zuständig war, ließ dies an dem genannten Termin durch den oben erwähnten Notar protokollieren. Damit scheint der Streit beigelegt gewesen zu sein.

Einige Erläuterungen sind noch nachzutragen. Die den Pilgern verabreichten Brote werden „Mutschen“ genannt. Der ungebräuchlich gewordene mundartliche Ausdruck bezeichnet eine bestimmte Art von Brot. Die bei den Akten vorhandene knappe französische Zusammenfassung des Streitfalls von Notar Bodson, die wohl für die des Deutschen nicht mächtigen Mitglieder des Provinzialrates gedacht war, übersetzt „Mutschen“ mit „*pain blanc* - Weißbrot“.¹⁶ Wir werden uns die „Mutschen“ als kleine Wecken oder größere Brötchen vorzustellen haben. Für die Weinportion taucht die Bezeichnung „Maß“ und „Quart“ auf. Ein Quart war

15 LHAK Abt. 1 C, 12568, fol. 20r–20v.

16 LHAK Abt. 1 C, 12568, fol. 20v.

der vierte Teil eines Sesters und wurde auch Maß genannt. Im Trierer Raum fasste ein Maß etwa 1,3 Liter.¹⁷

Irritierend ist ferner die unterschiedliche Zahlenangabe bei der Brot- und Weinspende. In den alten Registern war offenbar von 31 Portionen die Rede. Im Protokoll vom Pfingstdienstag 1587 werden aber 32 „Mutschen“ Brot und 32 „Quart“ Wein erwähnt. Vielleicht war zu den ursprünglich 31 zum Gang nach Echternach verpflichteten Häusern inzwischen ein weiteres Haus zu der Springergruppe dazugekommen. Grundsätzlich galt nämlich: Aus jedem Stockhaus muss ein erwachsenes männliches Mitglied an der Echternachfahrt teilnehmen. Die kirchlichen Vorschriften ließen Frauen bei Fernwallfahrten nicht zu.¹⁸ Die übliche Teilnehmerzahl aus Waxweiler bewegte sich deshalb von alters her um etwa 30 Personen. Sie entsprach der Anzahl der von der Abtei verabreichten Brot- und Weingaben. Die heutige „Großprümer Prozession“ (Prozessionsverband Prüm-Waxweiler) mit bis zu 200 und mehr Teilnehmern darf auf keinen Fall ins 16. Jahrhundert zurückprojiziert werden.¹⁹

Die Verhandlung beim Provinzialrat in Luxemburg

Am 1. Juni 1587 waren, wie bei dem Lokaltermin in Waxweiler am 6. Mai vereinbart worden war, Vertreter der Pfarrei Waxweiler beim Provinzialrat in Luxemburg erschienen, wo die Streitfrage erneut verhandelt wurde. Echternach klagte, Waxweiler müsse jährlich zwei Malter Korn liefern, wogegen die Abtei den Pilgern 30 (!) Brote und 30 Maß Wein zu geben verpflichtet sei. Neuerdings weigere sich jedoch Waxweiler, das Korn zu liefern.²⁰

Die Vertreter der Pfarrei Waxweiler erkannten diese alte Rechtsgewohnheit an. Sie rechtfertigten aber ihre Weigerung damit, dass die Abtei ihrerseits den Pilgern

17 Vgl. Eduard LICHTER: Welschbillig und Umgebung (Ortschroniken des Trierer Landes 14). Trier 1977, S. 320–322.

18 Vgl. KYLL, Pflichtprozessionen (wie Anm. 2), S. 132–135.

19 Vgl. KYLL, Pflichtprozessionen (wie Anm. 2), S. 136 f. Die zahlreiche Beteiligung der Eifeler Wallfahrer aus dem Raum Prüm-Waxweiler an der heutigen Springprozession wurde einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht durch die im SWF-Fernsehprogramm am 20.5.1975 ausgestrahlte Dokumentation „Echternacher Springprozession“. Zum Einzugsbereich der Echternachfahrt in der Südwesteifel vgl. Andreas HEINZ: Westeifeler Pflichtprozessionen nach Echternach im letzten Jahrzehnt ihres Bestehens. In: Echternacher Studien. Veröffentlichungen des Instituts für Echternachforschung 2. Luxemburg 1962, S. 41–69.

20 Vgl. Arthur SCHON: Zeittafel zur Geschichte der Luxemburger Pfarreien von 1500–1800. Heft 1. Esch 1954, S. 64.

aus Waxweiler nicht gegeben hatte, was ihnen zustand. Die Waxweilerer legten dar, dass sie über die alte Brot- und Weinspende hinaus noch „66 (!) Paar anderer brots“ zu bekommen hätten, die ihnen das Kloster jetzt vorenthalte. Deshalb hätten auch sie die Lieferung unterlassen.

Von 60 „Mutschen“ vor Beginn des Sprungtanzes war beim Lokaltermin in Waxweiler allerdings auch die Rede. Die dort verlesenen und auch von Waxweiler anerkannten alten Register enthielten allerdings nur die wahrscheinlich ursprüngliche Regelung, die sich auf 30 oder 31 Teilnehmer der Echternachfahrt bezog. Die 1587 geforderten zusätzlichen 60 (66) „Mutschen“ Brot erklären sich wahrscheinlich dadurch, dass mittlerweile weitere Pilger aus der Pfarrei Waxweiler nach Echternach mitgingen. Jedem Prozessionsteilnehmer aus Waxweiler – es waren mit den Springern in der Regel etwa 60 – hatte die Abtei vor der Springprozession „zur Stärkung und Erquickung“ je eine „Mutsche“ zukommen lassen. Doch davon stand nichts in den alten Registern, auf die sich die Abtei neuerdings berief. Sie sah sich im Recht, als sie die zusätzliche Brotgabe verweigerte. Dagegen opponierte Waxweiler und verweigerte seinerseits die Lieferung von zwei Malter Korn.

Rechtzeitig vor der Springprozession des Jahres 1588 wandte sich die Pfarrei Waxweiler in der gleichen Sache an den Provinzialrat.²¹ Ihre Klage betraf die anscheinend auch 1587 verweigerten 66 (!) zusätzlichen Brote. Am 26. April 1588 erging das Urteil. Der Provinzialrat gebot der Abtei, den Pilgern aus Waxweiler, die „eine jairliche springende pithfahrt zu Echternach thun“, die ihnen zustehenden „66 Paar Mutschen“ zu verabreichen. Außerdem müsse das Kloster das übliche Quantum Hafer liefern.

Im Protokoll über den Lokaltermin in Waxweiler war eine Hafer-Lieferung von jährlich drei Sestern erwähnt worden. Sie war für die Pferde bestimmt, welche die Fruchtlieferung nach Echternach brachten. Das Urteil des Provinzialrates vom 26. April 1588 verlangte jedoch angeblich von der Abtei die Lieferung von „32 faß haber“.²² Hier muss dem Kopisten des Urteils ein Lese- oder Schreibfehler unterlaufen sein. Das angegebene Quantum (32 Faß) kann unmöglich korrekt sein. Ein „Faß“ Getreide fasste in der Stadt Trier um diese Zeit etwa vier „Viertel“, wobei ein „Viertel (Viertel)“ etwa ein halbes Malter ausmachte.²³ Ein „Faß“ wären also 2 Malter gewesen; 32 Faß hätten 64 Malter ergeben, was etwa 200 Zentnern entsprochen hätte. Wahrscheinlich verurteilte der Provinzialrat die Abtei zur Lie-

21 Vgl. SCHON, Zeittafel (wie Anm. 20), S. 64 f.

22 Vgl. ebd.

23 Vgl. LICHTER, Welschbillig (wie Anm. 17).

ferung von $\frac{2}{3}$ Faß (nicht 32 Faß) Hafer. Das hätte in etwa der vermutlich in den letzten zwei oder drei Jahren verweigerten Lieferung von je drei Sestern (etwa 31 Liter) entsprochen, so dass das Kloster verpflichtet worden wäre, die ausgefallenen Lieferungen nachzuholen oder durch Geld zu ersetzen.

Der Rechtsstreit war damit noch nicht ausgestanden. Wegen fehlender Dokumente sind wir aber über den weiteren Hergang nicht unterrichtet. Jedenfalls scheinen sich die Parteien in der Folgezeit geeinigt zu haben, da die alte Gewohnheit der Echternachfahrt mit dem Höhepunkt der Springprozession von der Pfarrei Waxweiler in den folgenden zwei Jahrhunderten Jahr für Jahr gewissenhaft beobachtet wurde. Erst das Verbot aller Fernprozessionen durch den Trierer Erzbischof Clemens Wenzeslaus (1768–1801) vom 29. November 1784²⁴ bedeutete das Ende der uralten Pflichtprozession zu der Sauertalabtei. Nach der prozessionsfeindlichen Zeit der Aufklärung, der französischen Administration (1794–1814) und der Amtszeit des ersten „preußischen“ Trierer Bischofs Joseph von Hommer (1824–1836), der die Teilnahme an der Springprozession regelrecht verbot,²⁵ lebte um die Mitte des 19. Jahrhunderts durch Laieninitiative die Echternach-Pilgerfahrt im Raum Prüm-Waxweiler wieder auf.²⁶

Ein Urteil des erzbischöflichen Gerichts in Trier

Blenden wir noch einmal zurück in das ausgehende 16. Jahrhundert. Eine damals stattgefundene Verhandlung vor dem erzbischöflichen Official in Trier zeigt, dass zu der Zeit, als der Luxemburger Provinzialrat, wie in diesem Beitrag berichtet, in der Streitfrage zwischen der Abtei Echternach und der Pfarrei Waxweiler ein Urteil fällte, die „Bittfahrt“ nach Echternach als solche in Waxweiler ungeschmälert in Ehren stand. Das örtliche Sendschöffenkollegium wachte darüber, dass der alte Väterbrauch Jahr für Jahr ordnungsgemäß beobachtet wurde. Das beweist ein Aktenstück im Pfarrarchiv Waxweiler, das der verdienstvolle Verfasser der Geschichte der Pfarreien der ehemaligen Dekanate Prüm-Waxweiler, Peter

24 Vgl. Johann Jakob BLATTAU: *Statuta synodalia, ordinationes et mandata Archidioecesis Treverensis*. Bd. 1–9. Trier 1844–1855, hier Bd. 5, S. 396 f.

25 Vgl. HEINZ, *Pflichtprozessionen* (wie Anm. 19), S. 67 f. – Zum Verbot der Springprozession durch Erzbischof Clemens Wenzeslaus vgl. Andreas HEINZ: *Das Verbot der Echternacher und Prümer Springprozession durch Erzbischof Clemens Wenzeslaus (1778)*. In: DERS., *Liturgie und Frömmigkeit. Beiträge zur Gottesdienst- und Frömmigkeitsgeschichte des (Erz-)Bistums Trier und Luxemburgs zwischen Tridentinum und Vatikanum II (Geschichte und Kultur des Trierer Landes 9)*. Trier 2008, S. 191–210. Erstdruck: *Archiv für mittelhheinische Kirchengeschichte* 28 (1976), S. 83–100.

26 Vgl. OSTER, *Prüm-Waxweiler* (wie Anm. 14), S. 118 f.

Oster, nicht übersehen, aber nur kurz erwähnt und nicht ausgewertet hat.²⁷ Bei dem in Rede stehenden Dokument handelt es sich um ein vierseitiges Protokoll einer Verhandlung, die am 15. Januar 1596, einem Samstag, um 14.00 Uhr, vor dem erzbischöflichen Official als Richter in Trier stattgefunden hat.²⁸ Feierlich wird auch der damals regierende Papst Clemens VIII. (1592–1605) erwähnt und gesagt, dass es im fünften Jahr seines Pontifikats war. Hauptgegenstand der Gerichtsverhandlung war die Klage der Sendschöffen des „Kirchspiels“ Waxweiler-Lambertsberg gegen ihren Pfarrer wegen überhöhter Gebühren. Die „Sehner“²⁹ hatten Grund, ihren Pastor, Bernhard Hilleszen, gerichtlich in die Schranken weisen zu lassen, weil er insbesondere für den „Losbrief“ (Dimissorium) für Eheschließungen außerhalb der Pfarrei und die Gottesdienste im Umkreis des Begräbnisses zu viel verlangte.

Bei Gelegenheit dieser Verhandlung brachten die Vertreter der Pfarrei Waxweiler noch eine andere „Anzeige“ gegen ihren Pastor zur Sprache. Sie betraf die „Bittfahrt“ nach Echternach. Die Sendschöffen erklärten, dass „von undenklichen Jahren her“ die Verpflichtung bestehe, dass „lauth Scheffen-Weisthums“ aus jedem Haus „im ganzen Kirchspell Waßweiler und Lampertsberg“ eine Person an der alljährlichen „Bittfahrt“ am Pfingstdienstag teilnehmen müsse. Der Pastor habe sich aber „unterstanden“, wiederholt sieben Personen von dieser Verpflichtung zu befreien.

Zu beachten ist, dass hier klar der Grundsatz formuliert wird, dass gewohnheitsrechtlich jeder Haushalt durch eine (männliche) Person bei den Pflichtprozessionen der Pfarrei vertreten sein musste. Der Kirchenrat von Waxweiler erbat sich von dem erzbischöflichen Richter eine Bestätigung dieser Verpflichtung, von der auch der Pastor nicht dispensieren durfte. Der Official entsprach im Namen des Erzbischofs diesem Ersuchen. Er stellte fest, dass diese „Bittfahrt“ nach Echternach „aus geistlichem Eifer von den Voreltern“ jedem Haus „eingestiftet“ und bisher unwidersprochen beobachtet worden sei. Deshalb sei die Klage der Schöffen gegen den Pastor zu billigen. Diesem werde befohlen, „keine Neuerung“ wegen „Kosten oder anderen Ursachen“ einzuführen, sondern darauf zu bestehen, dass aus jedem Haushalt eine Person an der Wallfahrt teilzuneh-

27 Vgl. OSTER, Prüm-Waxweiler (wie Anm. 14), S. 675. Die mir vorliegende Kopie aus der von Pfarrer Schwickerath angelegten Sammlung von Aktenstücken verdanke ich Herrn Michael Fischer (Waxweiler/Malberg).

28 Oster nennt irrtümlich als Datum den 15. Juni 1596; vgl. ebd.

29 Abgeleitet von Seniores (die Ältesten); gemeint sind die in der Regel sieben Laienmitglieder des Kirchenrates einer Pfarrei, etwa dem heutigen Pfarrgemeinderat vergleichbar; sie waren zusammen mit dem Pfarrer beratend und beschließend zuständig für die Vermögensverwaltung und das religiös-sittliche Leben in der Pfarrei.

men habe. Diejenigen, die sie halten, soll er ermahnen, „sich zu befeissigen“, sie auch weiterhin zu halten und nicht „abzustellen“. Zur Bekräftigung dieses Urteils steht unter dem Schriftstück die Unterschrift des Offizials, zusätzlich das kurfürstliche Siegel.

Buchbinderei Franz Mohr



Wir fertigen an:
Bucheinbände aller Art
Examensarbeiten,

Wir ziehen auf:
Landkarten, Poster u. Fotografien
Die Restauration Ihrer alten Bücher
liegt bei uns in bester Hand.

54290 Trier, Dietrichstr. 35, Tel. 06 51 / 7 35 84,  am Haus